

UNWIRKSAMKEIT VON ENTGELTKLAUSELN EINER SPARKASSE

Auch „das Kleingedruckte“ ernst nehmen

Bettina M. Rau-Franz, Essen

Auch im Banken- und Kapitalmarktwesen läuft nicht immer alles nach Gesetz. Beispielsweise hat der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in seinem Urteil vom 12. September 2017 (Aktenzeichen XI ZR 590/15) entschieden, dass diverse Entgeltklauseln einer Sparkasse unwirksam seien und aus diesem Grund nicht gegenüber Verbrauchern verwendet werden dürfen.

Den Hintergrund bildete die Klage eines Verbraucherschutzvereins, der die Unwirksamkeit mehrerer Klauseln im Preis- und Leistungsverzeichnis der beklagten Sparkasse geltend machte. Im Einzelnen waren folgende Klauseln Gegenstand für die Entscheidungsfindung des Bundesgerichtshofs.

Klausel 1

Die Bank erhebt für eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ein Entgelt in Höhe von 5 Euro.

Klauseln 2 und 3

Die Bank regelt an zwei unterschiedlichen Stellen im Preis- und Leistungsverzeichnis, dass für die Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung einer Einzugsermächtigungs-/Abbuchungsauftragslastschrift bei fehlender Deckung ein Entgelt in Höhe von 5 Euro anfällt.

Klausel 4

Bei Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währung eines Staats außerhalb des EWR (Drittstaatswäh-

rung) sowie bei Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) berechnet die Bank für die Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags bei fehlender Deckung ein Entgelt in Höhe von 5 Euro.

Klausel 5

Diese beinhaltet eine mit der Klausel 4 wortgleiche Regelung.

Klausel 6

Für die Aussetzung und Löschung eines Dauerauftrags bis zum 1. Juli 2013 erhebt die Bank auch von Verbrauchern ein Entgelt in Höhe von 2 Euro.

Klausel 7

Diese ist eine bis zum 13. Dezember 2012 verwendete Klausel, wonach für die Führung eines Pfändungsschutzkontos ein monatliches Entgelt in Höhe von 7 Euro anfiel.

Klausel 8

Für die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder stellt die Bank ein Entgelt in Höhe von 5 Euro in Rechnung.

In seinen Entscheidungsgründen führte der BGH insbesondere aus, dass die obigen Klauseln mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen nicht zu vereinbaren seien und die Bankkunden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben dadurch unangemessen benachteiligen. So könne insbesondere ein Entgelt in Höhe von 5 Euro in den Klauseln 1 bis 5 ebenso wenig erhoben werden wie das Entgelt in Klausel 6, dies müsse regelmäßig unentgeltlich erfolgen. Ähnliches gilt für die Klauseln 7 und 8. Darin wälze die Bank vielmehr in unzulässiger Weise den Aufwand zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht auf den Kunden ab. Die Entscheidung des BGH stellt ein Paradebeispiel dafür dar, dass auch „das Kleingedruckte“ stets ernst zu nehmen ist, denn auch die unscheinbarsten Regelungen können in der Summe insbesondere für Verbraucher zu spürbaren Nachteilen führen. ■



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz,
Steuerberaterin und Partnerin,
Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte,
Essen,
kontakt@franz-partner.de

In dieser Ausgabe finden Sie eine Beilage der Firma:
DVS Media GmbH / Düsseldorf